

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-38/2022	
Fachbereich	FB III - Fachbereich Bauen
Federführendes Amt	Beitrags-/Erschließungsangelegenheiten
Datum	23.03.2022



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales	30.03.2022	
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	31.03.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	04.04.2022	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	07.04.2022	

Beratung und Beschlussfassung über die

a) erste Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung vom 03.02.2017

b) dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.02.2014

Sachdarstellung:

Zu Buchst. a:

Vor dem Hintergrund der Beratungen über die Novellierung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Calden hat sich die Notwendigkeit ergeben, eine erste Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung vom 03.02.2017 zu entwerfen, deren Gegenstand die Anpassung der Gemeindeanteile für die jeweiligen Verkehrskategorien ist.

Die Gemeinde trägt fortan 70 v. H. des beitragsfähigen Aufwandes, wenn die Verkehrsanlage überwiegend dem Anliegerverkehr dient, 80 v. H., wenn sie überwiegend dem innerörtlichen und 90 v. H., wenn sie überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient.

Der übrige Regelungsgehalt der Satzung bleibt unberührt.

Zu Buchst. b:

Vor dem Hintergrund der Beratungen über die Novellierung der Straßenbeitragssatzung der Gemeinde Calden hat sich überdies die Notwendigkeit ergeben, die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.02.2014 zu entwerfen, deren Gegenstand die Anpassung der Grund- und Gewerbesteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2022 ff. ist.

Die Gemeinde setzt mit Wirkung vom 01.01.2022 die Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 680 v. H., für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 680 v. H. und für die Gewerbesteuer auf 425 v. H. fest.

Der übrige Regelungsgehalt der Satzung bleibt unberührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Zu Buchst. a:

Finanzhaushalt

Mindereinzahlungen aus Straßenbeiträgen je 100.000,00 EUR beitragsfähigen Aufwand bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem

1. Anliegerverkehr dienen:	45.000,00 EUR
2. innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen:	30.000,00 EUR
3. überörtlichen Durchgangsverkehr dienen:	15.000,00 EUR

Ergebnishaushalt

Mindererträge aus der Auflösung von Sonderposten.

Zu Buchst. b:

Ergebnishaushalt / Finanzhaushalt

Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen bei der

1. Grundsteuer A:	5.700,00 EUR
2. Grundsteuer B:	63.000,00 EUR
3. Gewerbesteuer:	191.000,00 EUR

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt

a) die erste Satzung zur Änderung der Straßenbeitragssatzung (StrBS) vom 03.02.2017 in ihrer vorgelegten Fassung. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und unter Berücksichtigung der Maßgaben zur öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft zu setzen.

b) die dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 28.02.2014 in ihrer vorgelegten Fassung. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt, die Änderungssatzung auszufertigen und unter Berücksichtigung der Maßgaben zur öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Aenderung_StrBS_Entwurf
2. Anlage_2_Aenderungssatzung_Hebesatzsatzung_2022

Der Bürgermeister